

Kleine Anfrage

Medicnova

Frage von Landtagsabgeordneter Walter Frick

Antwort von Regierungsrätin Graziella Marok-Wachter

Frage vom 04. Dezember 2024

Im «Vaterland» vom 26. November war zu lesen, dass eine Amtshaftungsklage gegen das Land Liechtenstein im Raum steht. Der damals zuständige Gesundheitsminister wird darin bezichtigt, die Medicnova in den Ruin getrieben zu haben und den Verkauf der Spitalinfrastruktur an das Landesspital «wissentlich und willentlich» verhindert zu haben. Auch unser Landtagspräsident hatte damals erklärt, dass diese Variante mit nüchterner Sachlichkeit geprüft werden sollte. So steht es im Zeitungsartikel. Mittlerweile sind wir in Sachen Spitalneubau ja in der Tat schlauer und ich gehe nicht davon aus, dass der Neubau günstiger kommt als eine Übernahme der Medicnova. Logisch, dass hier die Investoren die Faust im Sack machen. Doch der Zug ist abgefahren. Dennoch habe ich einige Fragen zu diesem Thema.

- * Wie läuft so eine Amtshaftungsklage ab und welche Rolle spielt die aktuelle Regierung dabei?
- * Wie steht die aktuelle Regierung zu den Vorwürfen?
- * Was könnten allenfalls zu erwartende Ergebnisse dieses Prozesses sein?
- * Sollte dem damaligen Minister ein Fehlverhalten nachgewiesen werden können, wird er sich jemals dafür verantworten müssen oder wäre ihm hier seine Immunität beziehungsweise seine damalige Funktion als Minister dienlich?

Antwort vom 06. Dezember 2024

zu Frage 1:

Das Verfahren zur Geltendmachung eines Schadens aus dem Titel der Amtshaftung ist im Amtshaftungsgesetz geregelt.

Der Geschädigte hat zunächst den öffentlichen Rechtsträger, gegen den er den Ersatzanspruch geltend machen will – hier das Land Liechtenstein –, zur Anerkennung des Ersatzanspruches schriftlich aufzufordern. Das ist das sogenannte Aufforderungsverfahren. Kommt dem Geschädigten innert drei Monaten eine Erklärung über sein Begehren nicht zu oder wird innert dieser Frist der Ersatz ganz oder zum Teil verweigert, so kann er den Ersatzanspruch durch Klage gegen den öffentlichen Rechtsträger geltend machen.

Zur Entscheidung über solche Klagen ist in erster Instanz das Obergericht zuständig; in zweiter Instanz entscheidet der Oberste Gerichtshof endgültig. Individualbeschwerden an den Staatsgerichtshof sind möglich.

Soweit es sich beim öffentlichen Rechtsträger um das Land Liechtenstein handelt, wird dieses von der Regierung vertreten.

zu Frage 2:

Die Regierung hat den Anspruch im Aufforderungsverfahren nicht anerkannt. In der Zwischenzeit ist die Klage beim Obergericht eingegangen. Die Regierung prüft aktuell das Vorbringen der Klägerin.

zu Frage 3:

Gemäss Amtshaftungsgesetz ist der Schaden nur in Geld zu ersetzen. Realersatz oder Anderes sind nicht möglich.

zu Frage 4:

Falls dem Geschädigten der Schaden aus Amtshaftung ersetzt wird bzw. zu ersetzen ist, kann der öffentliche Rechtsträger auf die Personen, die als seine Organe gehandelt und die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grobfahrlässig verübt oder verursacht haben, Rückgriff nehmen.